

Ordentliche Hauptversammlung der Rocket Internet SE am 25. Juni 2021

Gegenantrag F von Herrn Patric Moritz

Nachfolgend finden Sie den **Gegenantrag F** von Herrn Patric Moritz zu dem Tagesordnungspunkt 2 der ordentlichen Hauptversammlung der Rocket Internet SE am 25. Juni 2021 einschließlich seiner Begründung, der gemäß § 126 AktG zugänglich zu machen ist.

Anträge von Aktionären, die nach § 126 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge erledigt.

Über den **Gegenantrag F** können Sie direkt in dem [HV-Portal](#) abstimmen.

Für Rückfragen können Sie sich per E-Mail an rocketinternet_hv2021@linkmarketservices.de wenden. Zusätzlich steht Ihnen von Montag bis einschließlich Freitag (außer an Feiertagen) zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr (MESZ) die Aktionärshotline unter der Telefonnummer +49 (89) 21027-220 zur Verfügung.

Um Missverständnisse aufgrund von Übersetzungsfehlern zu vermeiden, werden Gegenanträge, die nur in deutscher Sprache eingehen, nicht ins Englische übersetzt. Gegenanträge, die in einer anderen Sprache als Deutsch eingehen, müssen mit einer deutschen Übersetzung versehen sein.

Berlin, im Juni 2021

Rocket Internet SE

Von: Patric Moritz [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 9. Juni 2021 14:37

An: Antraege@linkmarketservices.de

Betreff: Gegenantrag zu Top 2 der Hauptversammlung der Rocket Internet SE am 25. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

wie Ihnen bekannt ist, bin ich Aktionär der Rocket Internet SE (Aktionärsnachweis: Stimmrechtskarte Nr. 00044).

Hiermit stelle ich folgenden **Gegenantrag** zu dem mit der Einladung zur Hauptversammlung am 25. Juni 2021 bekanntgemachten Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns):

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.210.433.947,92 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04 je Stückaktie, insgesamt EUR 4.315.638,08, Vortrag des verbleibenden Betrags in Höhe von EUR 1.206.118.309,84 auf neue Rechnung, wobei nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020 ein Betrag von EUR 27.596.228,00 dieses Bilanzgewinns bei Eintragung der Herabsetzung des Grundkapitals von Rocket Internet SE in gleicher Höhe, wie sie von der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. September 2020 beschlossen wurde, in die Kapitalrücklage gemäß § 237 Abs. 5 AktG eingestellt wurde.

Die Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende Restbetrag in vorstehendem Beschlussvorschlag basieren auf dem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Hauptversammlungseinladung dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von EUR 107.890.952, eingeteilt in 107.890.952 Stückaktien. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, ändern sich die Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag dieses Beschlussvorschlags entsprechend der Anzahl der dann dividendenberechtigten Aktien.

Begründung:

Der Gewinnverwendungsvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat der Rocket Internet SE sieht keinerlei Beteiligung der Aktionäre am Bilanzgewinn bzw. am

bisherigen Erfolg ihres Unternehmens vor, obwohl sich dieser inzwischen auf mehr als 1,2 Mrd. Euro beläuft. Offenbar soll der Streubesitz „ausgehungert“ werden. Dies kann nicht hingenommen werden, zumal der Gewinnverwendungsvorschlag der Verwaltung auch contra legem ist, denn gemäß § 254 Abs. 1 AktG steht den Aktionären - unabhängig von der Dividendenpolitik der Verwaltung - zumindest die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 4 % des Grundkapitals zu.

Mit freundlichen Grüßen

Patric Moritz
